

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Anbindung der ETL 51 an die OGE 14

Firma: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Standort: Landkreis Diepholz, Gemeinde Stuhr.

Die Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beabsichtigt die Anbindung der Erdgastransportleitung ETL 51 (Ganderkesee – Achim) an die OGE (Open Grid Europe GmbH) Leitung Nr. 14. Zusätzlich soll eine Station mit Messstrecke, ein Mess- und Regelhaus errichtet werden.

Geplante Leitung:

- Durchmesser: DN 300
- Auslegungsdruckstufe: PN 70
- Strömungsgeschwindigkeit: ca. 8,5 m/s bei 120.000 Nm³/h
- Länge: ca. 80 m

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG):

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 06.03.2019, überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	FFH Gebiet (2918-331) „Steller Heide“. Entfernung zum Vorhaben ca. 700 m. Nicht betroffen.
---	--

Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	NSG HA 007 „Lachmöwenkolonie Stelle“ in ca. 1,3 km Entfernung. Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	LSG DH 82 Steller Heide. Entfernung zum Vorhaben ca. 700 m. Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Betroffen, da der chemische Zustand des Grundwasser schlecht ist.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht bekannt.

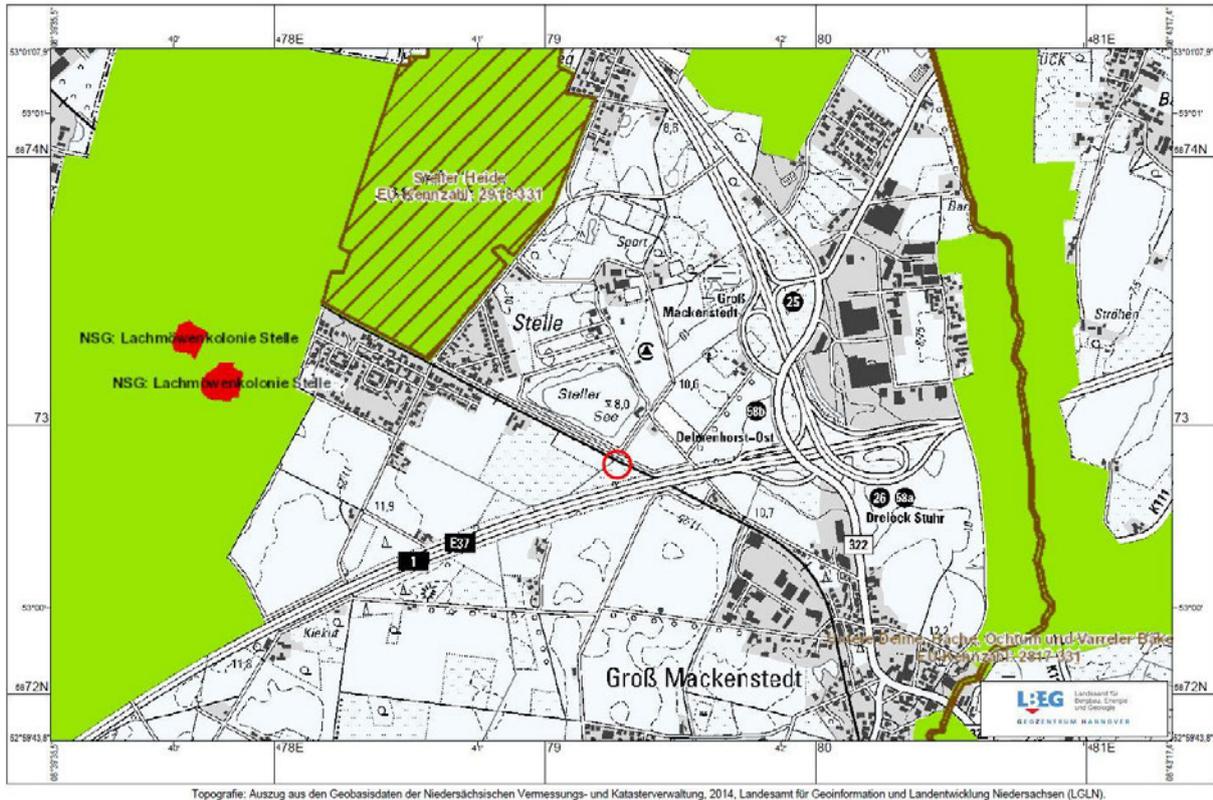


Abbildung 1 Ausschnitt aus Cardo vom 06.03.2019

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| Rote Linie: | Standort des Vorhabens |
| Grüne Flächen: | Landschaftsschutzgebiete |
| Rote Flächen: | Naturschutzgebiete |
| Braun schraffierte Flächen: | FFH-Gebiete |

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben in einem Schutzgebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG liegt. In dem Vorhabengebiet sind die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten. Der chemische Grundwasserzustand ist in dem Gebiet schlecht.

Es sollte durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes kommen.

Lediglich bei der Herstellung der Baugrube kommt es zu einem Eingriff in das Grundwasser. Dabei wird über einen Zeitraum von 4 bis 8 Wochen ca. 15.000 m³ Wasser abgesenkt. Die Baugrube besteht aus zwei Bauabschnitte von jeweils 27,5 m. Die Tiefe soll ca. 3 m betragen. Das geförderte Grundwasser wird in den angrenzenden Graben „Wasserzug am Steller See“ eingeleitet.

Die Einschätzung des Antragsstellers, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Es kommt während der Bauphase zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge und

Maschinen. Durch die Nähe zur Bundesautobahn A1 ist das Gebiet diesbezüglich schon Vorbelastung. Durch die zeitliche Begrenzung der Bauphase geht von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 06.03.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage



Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2019-0005